



Amtlicher Teil

Klarstellungssatzung zur Ortslage Millen der Gemeinde Selfkant vom 09. September 2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) sowie § 34 Abs. 4 Nr.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am 30. August 2022 die Klarstellungssatzung der Gemeinde Selfkant für den Ortsteil Millen beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Abgrenzung vom Außenbereich des Grundstücks Gemarkung Millen, Flur 1, Flurstück 181 (Selfkant-Millen, Von-Byland-Straße 71) für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Millen wird gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

(2) Der Lageplan ist verbindlicher Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Zulässigkeit von Vorhaben

(1) Innerhalb des in § 1 festgelegten räumlichen Geltungsbereiches richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

(2) Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Inkrafttreten

Die Klarstellungssatzung der Gemeinde Selfkant für den Ortsteil Millen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

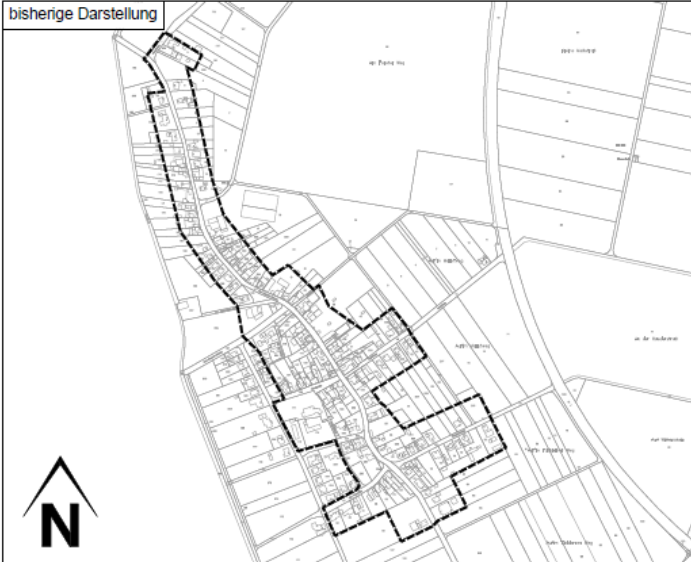
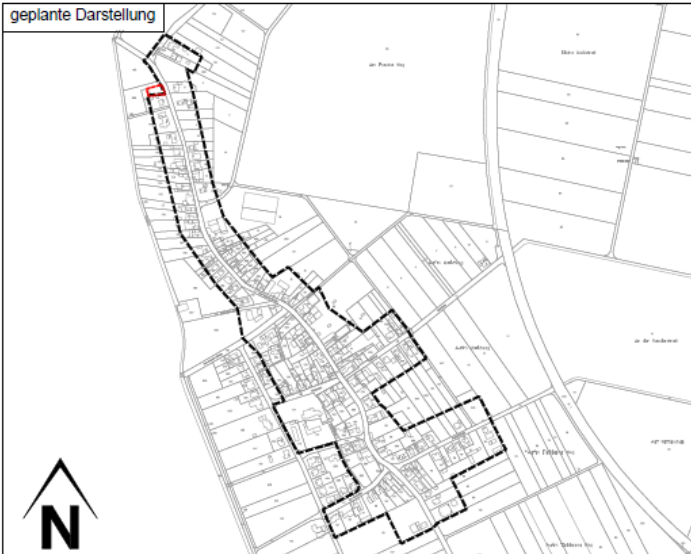
Die vorstehende Klarstellungssatzung der Gemeinde Selfkant vom 9. September 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die ver-
letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 9. September 2022

Der Bürgermeister
Reyans

bisherige Darstellung 	GEMEINDE SELFKANT 		
geplante Darstellung 	Entwurf  VON PROJECTMANAGEMENT GMBH Projektmanagement, Wirtschaftsinformatik, Bauplanung Telefon 02431 97318-1, Email: info@vdh-projekt.de	Planungsphase Dieser Plan wurde auf Grundlage des amtlichen Katasters des Landes Heinsberg mit Stand vom Mai 2022 erstellt.	3. Bestimmung Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist diese Eingriffsentscheidung als Teilung im In- und Ausmaß der Gemeinde Selfkant gemäß § 10 Abs. 3 BauGB verbindlich bekannt gemacht worden. Hiermit ist die Eingriffsentscheidung in Kraft.
Datum / Unterschrift Bürgermeister			
Zeichnerische Festsetzungen			
— Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB - - - - - geänderte Abgrenzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB			
Rechtsgrundlagen			
• Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3834) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) • Raumordnungsgesetz (RaumVG) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3798) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1902) • Flurereinheitsverordnung (FlurVG) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 98) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1902) • Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) • Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 660), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), in Kraft getreten am 1. Januar 2022.			
 GEMEINDE SELFKANT Klarstellungssatzung Ortslage Millen			
 Projektmanagement GmbH, Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz, Tel.: 02431/97318-0			
Z-Nr.: PM-B-22-085-KS-01-01	Maßstab: 1 : 5.000	Datum: 21.07.2022	
bearbeitet: Döring	gezeichnet: Stoyanova		

Gemeinde Selfkant sucht Unterkünfte

Für die Gemeinde Selfkant wird es immer schwieriger, die hier ankommenden Flüchtlinge und Asylsuchende menschenwürdig unterzubringen. Es werden dringend Unterkünfte benötigt. Wir sind dringend auf der Suche nach Mietobjekten (Wohnungen, Häuser).

Wenn Sie eine Wohnung oder ein Gebäude für Flüchtlinge anbieten möchten, dann nehmen Sie doch gerne Kontakt mit uns auf.

Die Kontaktdaten lauten:

E-Mail: info@selfkant.de

Telefon: 02456/499-140

Hinweisbekanntmachung

**gemäß § 9 Abs. 3 der Jagdgenossenschaft
für den Jagdbezirk Höngen vom 4. Juni 1980**

Am Dienstag, den 22. November 2022 findet um 20.00 Uhr in der Jagdhütte Höngen K 15/Auf der Westerheide in Höngen eine Sitzung der Jagdgenossenschaft Höngen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Jagdgenossenschaft Höngen durch den Vorsitzenden, Herrn J. Peters und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Kassenbericht
3. Entlastungserteilung des Vorstands bis 31.03.2023
4. Verlesung der Niederschrift des Vorjahres
5. Neuwahl der Kassenprüfer
6. Bericht des Datenschutzbeauftragten
7. Auszahlung des Jagdzins 2022
8. Verschiedenes

Gez.: J. Peters
Vorsitzender

Standesamtliche Nachrichten

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Herrn Adolf Laurenz,
wohnhaft in Tüddern, Sittarder Straße 49A;
er wurde am 20.09. 89 Jahre alt.

Frau Maria Schmitz,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
sie wurde am 20.09. 91 Jahre alt.

Herrn Ludwig Barden,
wohnhaft in Saeffelen, Selfkantstraße 96;
er wurde am 20.09. 88 Jahre alt.

Frau Helene Krzyszczyk,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
sie wurde am 21.09. 91 Jahre alt.

Frau Katharina Peters,
wohnhaft in Saeffelen, Selfkantstraße 74A;
sie wurde am 21.09. 85 Jahre alt.

Herrn Paul Jütten,
wohnhaft in Hillensberg, Lahrstraße 8;
er wurde am 22.09. 85 Jahre alt.

Frau Luise von Birgelen,
wohnhaft in Tüddern, Pfarrer-Fuhs-Straße 2;
sie wurde am 22.09. 81 Jahre alt.

Frau Helene Barden,
wohnhaft in Saeffelen, Selfkantstraße 96;
sie wurde am 24.09. 83 Jahre alt.

Frau Maria Neutgens,
wohnhaft in Havert, Hauptstraße 86;
sie wurde am 24.09. 83 Jahre alt.

Frau Cornelia Gerads,
wohnhaft in Millen, Holzstraße 4;
sie wurde am 25.09. 86 Jahre alt.

Herrn Horst Jansen,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
er wurde am 26.09. 83 Jahre alt.

Herrn Jakob Josef Plum,
wohnhaft in Süsterseel, Pfarrer-Kreins-Str. 9;
er wurde am 28.09. 82 Jahre alt.

Herrn Heinrichs Herfs,
wohnhaft in Schalbruch, Schulstr. 52;
er wurde am 01.10. 83 Jahre alt.

Herrn Nicolaas Stelten,
wohnhaft in Schalbruch, Hochstraße 56;
er wurde am 03.10. 90 Jahre alt.

Frau Maria Peulen,
wohnhaft in Schalbruch, Hochstraße 54;
sie wurde am 04.10. 82 Jahre alt.

Herrn Leonard Neutgens,
wohnhaft in Havert, Hauptstraße 63;
er wurde am 05.10. 91 Jahre alt.

Frau Helene Cremers,
wohnhaft in Hillensberg, Michaelstraße 27;
sie wurde am 08.10. 86 Jahre alt.

Frau Christine Burbaum,
wohnhaft in Tüddern, Oligstraße 22A;
sie wurde am 08.10. 83 Jahre alt.

Herrn Gerhard Frehen,
wohnhaft in Heilder, An der Mühle 17;
er wurde am 09.10. 80 Jahre alt.

Frau Anna Maria Fischer,
wohnhaft in Tüddern, Birkenderkamp 10;
sie wurde am 12.10. 83 Jahre alt.

Frau Anna Hermanns,
wohnhaft in Höngen, Heerstraße 66;
sie wurde am 14.10. 86 Jahre alt.

Frau Finni Sentis,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
sie wird am 16.10. 85 Jahre alt.

Frau Agnes Heinen,
wohnhaft in Höngen, Laaker Weg 2;
sie wird am 18.10. 80 Jahre alt.

Frau Gertrud Kusters,
wohnhaft in Hillensberg, Altenheim St. Josef;
sie wird am 19.10. 82 Jahre alt.

Herrn Johann Kaumanns,
wohnhaft in Hillensberg, Bergstraße 51;
er wird am 21.10. 91 Jahre alt.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende
Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

**Vorherige Terminabsprache ist telefonisch
(02456/4990) oder [online](#) notwendig!**

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Reyans	499 122
Rathaus der	
Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhof	1469
Abwasserbereich	015112104270
Polizei-notruf	110
Rettungsdienst	112

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

info@Selfkant.de

Schiedsmann für die Gemeinde Selfkant

Herr Dr. Hans Leithoff, Tel.: 0032 477 842049

E-Mail: hbleithoff@aol.com

Bereitschaftsdienst Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen
Schäden am Leitungsnetz des
Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht
telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Bürgermeister Norbert Reyans
Konzept, Layout, Satz und Druck:
Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13,
52538 Selfkant
Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen
Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie
im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt
wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur
Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde
Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen werden.